

wiederholt über einen bestimmten Zeitraum vorgenommen wurde. Eine einmalige Unterlassung oder störende Einwirkung auf die Entwicklung des Minderjährigen reicht nicht aus.

4. Die fortwährende Vernachlässigung muß zur **Gefährdung oder Schädigung der Entwicklung** des Minderjährigen geführt haben.

Dabei ist von der altersgerechten Entwicklung der Leistungsfähigkeit (in körperlicher, geistiger und psychischer Hinsicht) innerhalb der Grenzen der individuellen Leistungsmöglichkeit des Minderjährigen sowie der Fähigkeit zur Kommunikation mit der sozialen Umwelt (soziale Eingliederung, Beachtung der sozialen Verhaltensnormen, Selbstbewußtsein) des Minderjährigen auszugehen. Eine* Gefährdung der Entwicklung liegt danach vor, wenn durch die fortwährende Vernachlässigung Bedingungen geschaffen werden, die der altersgerechten, individuell möglichen Entwicklung entgegenwirken und somit die reale Gefahr hervorrufen, daß der Minderjährige die Mindestanforderung des möglichen Entwicklungsstandes nicht erreicht. Eine Schädigung der Entwicklung liegt vor, wenn die gefährdenden Entwicklungsbedingungen bereits zu nachweisbaren negativen Effekten in der Persönlichkeitsentwicklung geführt haben. Das kann sich z. B. in einem dem Alter des Kindes nicht entsprechenden körperlichen Allgemein- und Ernährungszustand, in erheblichen geistigen und bildungsmäßigen Rückständen, in psychischen Schäden (Hemmungen, Verängstigungen, Neurosen), in einer sittlichen Fehlhaltung zeigen (die Kinder begehen z. B. Eigentumsverletzungen). Die fortwährende Vernachlässigung muß vorsätzlich erfolgen. Für die Herbeiführung der Folgen — Entwicklungsgefährdung oder -Schädigung — muß mindestens Fahrlässigkeit gegeben sein.

5. Abs. 1 Ziff. 2 erfaßt den Mißbrauch der Erziehungsbefugnisse in

Form von **Mißhandlungen** des Minderjährigen. Sie kann in einer erheblichen körperlichen Züchtigung, aber auch in der Zufügung bestimmter Leiden bestehen, ohne daß es zu Gesundheitsschäden kommen muß. Der Eintritt der str. Verantw. wird deshalb nicht von einem solchen Schaden abhängig gemacht. Die Mißhandlung kann durch Schlagen, Fesseln, längeres Einsperren, Erschrecken des Kindes u. ä. Handlungen erfolgen. Diese Handlungen sind in der Regel auf eine gewissenlose Einschüchterung des Kindes gerichtet. Deshalb mißachtet der Täter nicht nur seine Pflicht, für das körperliche Wohl des Kindes zu sorgen, sondern auch die sittliche und geistige Entwicklung zu schützen und zu fördern.

Schreitet ein Elternteil gegen fortwährende Mißhandlungen des Kindes durch den anderen Elternteil oder weitere Personen nicht ein, so verletzt er damit seine Erziehungspflicht. In der Duldung der körperlichen oder seelischen Quälerei des Kindes kann eine fortwährende Vernachlässigung des Kindes nach Abs. 1 Ziff. 1 gesehen werden.

6. Abs. 1 Ziff. 3 erfaßt schwere Pflichtverletzungen der Eltern oder anderer Erzieher, die die Begehung mit Strafe bedrohter Handlung-